



24.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern der zukünftigen Klassen 1 -4,

die Inanspruchnahme der Betreuenden Grundschule an der Maximilian-Kolbe Grundschule ist zurzeit kostenlos. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Scheuerfeld hat in seiner Sitzung vom 24-03-2026 entschieden, dass die „Betreuende Grundschule“ ab dem Schuljahr 2026/27 kostenpflichtig wird.

Als letzter Schulträger im Landkreis Altenkirchen haben wir uns zu dieser Maßnahme durchringen müssen. Gem. § 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz müssen Benutzungsgebühren erhoben werden.

In Anlehnung an die Gebührenordnung der VG Betzdorf-Gebhardshain, die diesen Schritt bereits im laufenden Schuljahr gegangen ist, wird die Erhebung einer monatlichen Pauschale mit folgender Staffelung festgesetzt:

- Inanspruchnahme der Frühbetreuung: 10 € Elternbeitrag
- Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung: 15 € Elternbeitrag
- Früh- und Nachmittagsbetreuung: 25 € Elternbeitrag

Dabei ist die **Anzahl** der Betreuungstage und der Betreuungsstunden unerheblich.

Nehmen mehrere Geschwisterkinder die „Betreuende Grundschule“ in Anspruch, ist der Monatsbeitrag auf 50 € beschränkt.

Anmeldungen müssen für das Schuljahr 2026/2027 bis zum 30.04.2026 bei der Gemeindeverwaltung 57584 Scheuerfeld, Kirchstraße 4 vorliegen. Wegen der Personalplanung ist eine spätere Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen (siehe Satzung auf der Homepage der Schule oder der der OG Scheuerfeld im Briefkopf) möglich.

Ebenfalls können dort alle erforderlichen Unterlagen eingesehen und heruntergeladen werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Harald Dohm

Ortsbürgermeister

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot an der Maximilian-Kolbe Grundschule Scheuerfeld

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Scheuerfeld bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Maximilian-Kolbe Grundschule für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Ziel der Betreuenden Grundschule ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf!

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1.August 2014, Amtsblatt S.224).

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Schulträger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Schulträger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Schulträger benennt bei mehreren Betreuern eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulelternbeirats der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten beim Schulträger: **Ortsgemeinde Scheuerfeld, Kirchstraße 4, 57584 Scheuerfeld.**

Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung sind: Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen.

Der Vordruck für die Anmeldung ist erhältlich bei: - Schulbüro
- Gemeindeverwaltung

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht **grundsätzlich nicht**. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Folgende Kriterien entscheiden über eine bevorzugte Aufnahme:

- Berufstätigkeit der Eltern
- Alleinerziehende Eltern

(3) Die Betreuung umfasst zurzeit folgende Zeiten:

Montags bis donnerstags von 07.00 bis 07.45 Uhr und von 12.05 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14:30 Uhr. Die Betreuungszeiten können vom Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung geändert werden.

(4) Die Betreuungskosten richten sich nach der geltenden Gebührenordnung vom 24.03.2026.

§ 3

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt nachdem der Schüler/die Schülerin den für die Betreuung vorgesehenen Raum betreten hat. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

(2) Die Kinder haben den Weisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten. **Bei Zuwiderhandlungen kann ein Schüler/eine Schülerin von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ganz oder auf Zeit ausgeschlossen werden.**

(3) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber

Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(5) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Schulträger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Scheuerfeld, 25.03.2026

Ortsgemeinde Scheuerfeld

Schulleitung

Harald Dohm
Ortsbürgermeister

Salome Becker-Dohm



Scheuerfeld

Satzung über das Betreuungsangebot an der Maximilian-Kolbe-Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 74 Abs. 3 und 85 Schulgesetz (SchulG) und den §§ 1, 2 und 7 Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltend Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Scheuerfeld folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde Scheuerfeld bietet als Träger der Maximilian-Kolbe-Grundschule ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot („Betreuende Grundschule“) für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

(2) Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach und ggfs. vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot.

(3) Das Angebot richtet sich nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten (Raum-/Personalkapazitäten). Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes kann ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern erfolgen. Die Schulleitung unterstützt den Träger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

§ 2

Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden in Absprache mit der Schulleitung festgelegt und auf der Homepage Ortsgemeinde Scheuerfeld und der Maximilian-Kolbe-Grundschule veröffentlicht.

§ 3

Aufnahmen und Abmeldungen

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt für ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) nach schriftlicher Anmeldung durch die Sorgeberechtigten im Gemeindebüro, Kirchstr. 4, 57584 Scheuerfeld. Die entsprechenden Anmeldeformulare werden dort ausgegeben und können auf der Homepage der Ortsgemeinde Scheuerfeld und der Maximilian-Kolbe-Grundschule abgerufen werden.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht zurzeit grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die „Betreuende Grundschule“ richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze der Schule.

Folgende Kriterien in der untenstehenden Reihenfolge entscheiden über eine bevorzugte Aufnahme:

1. Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht, sich in einer Berufsausbildung befindet oder ein Studium absolviert.
2. Kinder, deren beiden Elternteile sich in Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist.
3. Kinder, deren beiden Elternteile berufstätig sind
4. Geschwisterkinder bereits angemeldeter Schüler*innen
5. Kinder, die diese Schule besuchen

Ausnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles gemacht werden.

(3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grund und einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Schulabteilung, **sowie** bei der Ortsgemeindeverwaltung, Kirchstr. 4, 57584 Scheuerfeld erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Aufgabe der Arbeitsstelle der Eltern bzw. des Elternteils
- krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten der Schülerin, des Schülers von mehr als einem Monat
- Wegzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel.

§ 4

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der „Betreuenden Grundschule“ ausgeschlossen werden, wenn

- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind, oder
- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht, oder
- andere Personen durch das Verhalten des Kindes gefährdet sind, oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann.

§ 5

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Betreten der Betreuungsräume durch die Kinder zur angemeldeten Betreuungszeit und endet grundsätzlich mit dem Verlassen der Betreuungsräume. Bei gemeinsamen Aktivitäten auf dem Schulgelände, endet die Aufsichtspflicht bei Verlassen des Schulgeländes, es sei denn, dass das Verlassen des Schulgeländes im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der „Betreuenden Grundschule“ steht. Die Aufsichtspflicht endet spätestens mit Ablauf der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Für die Wege zur Grundschule bzw. nach Hause obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Sorgeberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Sorgeberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber

Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 6

Elternbeiträge

(1) Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der „Betreuenden Grundschule“ ist gebührenpflichtig. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten bzw. nicht sorgeberechtigten Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen, verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Gebühren für die „Betreuende Grundschule“ werden mit Bescheid festgesetzt. Sie werden in 11 Monatsbeiträgen erhoben, der Monat Juli ist beitragsfrei. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung und wird zum 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Der Elternbeitrag muss für jeden Monat in voller Höhe geleistet werden, auch wenn das Kind nicht jeden Tag die Betreuung oder täglich nicht die höchstmögliche Betreuungszeit an der Schule nutzt. Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Zahlungspflichtigen nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(3) Für die Teilnahme werden folgende Elternbeiträge erhoben:

<u>Betreuungsangebot:</u>	<u>Monatsbeitrag:</u>
Frühbetreuung	10,00 €
Mittagsbetreuung	15,00 €
Früh- und Mittagsbetreuung	25,00 €

Nehmen mehrere Geschwisterkinder die „Betreuende Grundschule“ in Anspruch, ist der Monatsbeitrag auf 50 € beschränkt.

(4) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen in Absprache mit der Schulleitung und der Schulsozialarbeit von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

§ 7

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft

Scheuerfeld, den 24.03.2026

Harald Dohm

Harald Dohm

Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anmeldung zur Betreuenden Grundschule für das Schuljahr 2026/2027

(im laufenden Schuljahr ab dem)

Name des Kindes:	Geburtsdatum:
Name Erziehungsberechtigte(r)	Telefon:
Adresse Erziehungsberechtigte(r):	
E-Mail-Adresse (für wichtige Information der Betreuung)	
Maximilian-Kolbe-Grundschule	Klasse SJ 2026/27

Hiermit melde ich/wir mein/unser Kind verbindlich für die nachstehenden Betreuungszeiten an. Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist zum Ende des Schulhalbjahres oder aus wichtigem Grund und einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich. **Die An- und Abmeldung muss schriftlich bei der Ortsgemeindeverwaltung 57584 Scheuerfeld, Kirchstraße 4, erfolgen.**

Frühbetreuung	Montags bis freitags von 7.00 Uhr bis Schulbeginn	10,00 €	<input type="checkbox"/>
Mittagsbetreuung	Montags bis freitags nach Schulschluss bis 15.00 Uhr	15,00 €	<input type="checkbox"/>

Mein/unser Kind soll an folgenden Tagen die Betreuung besuchen: (bitte ankreuzen)

	Frühbetreuung	12.00 – 13.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
Montag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dienstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mittwoch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Donnerstag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freitag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Folgende Kriterien sind erfüllt (**entsprechende Nachweise sind beigelegt**):

- Ich bin alleinerziehend und erwerbstätig/befinde mich in einer Berufsausbildung/absolviere ein Studium
- Wir (beide Elternteile) sind berufstätig bzw. in Berufsausbildung

Mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

- darf nach der Betreuung allein nach Hause gehen
- wird nach der Betreuung abgeholt.

Datum, Unterschrift(en)